



Häufig gestellte Fragen des Staatpersonals

Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass sich die Informationen im Laufe der Zeit noch ändern können.

Version vom 21. September 2021

Isolation	1. Ich habe Coronavirus-Symptome (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit und/oder Fieber, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns). Was soll ich tun?	<p>1. Gemäss den Empfehlungen des BAG bleiben Sie in diesem Fall zuhause in Isolation und vermeiden Sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen. Melden Sie Ihrer/Ihrem Vorgesetzten Ihre Abwesenheit. Arbeiten Sie soweit möglich im Homeoffice.</p> <p>2. Machen Sie den Online-Selbsttest (https://www.fr.ch/de/gsd/news/covid-19-test-und-coronacheck) oder kontaktieren Sie Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt (vor allem besonders gefährdete Personen). Wird empfohlen, dass Sie sich testen lassen sollen, bleiben Sie zuhause und arbeiten Sie im Homeoffice, bis Sie das Testresultat erhalten. Ist kein Homeoffice möglich, so zählt die Abwesenheit als Krankheitsabsenz (GTA-Code 153).</p> <p>Wird kein Coronatest empfohlen, bleiben Sie bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause und arbeiten Sie im Homeoffice. Ist kein Homeoffice möglich, kehren Sie an Ihren Arbeitsplatz zurück, sofern es Ihr Gesundheitszustand zulässt, und halten Sie sich strikte an die Hygienevorschriften des BAG.</p>
Quarantäne	2. Ich habe keine Symptome, war aber in Kontakt mit einer Person, die Symptome hat (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, usw.). Was soll ich tun?	<p>Arbeiten Sie weiter, wenn möglich von zu Hause aus, bis die Testergebnisse für die Person, die Symptome hat, vorliegen. Vermeiden Sie unnötigen Kontakt mit anderen Personen und halten Sie sich strikte an die Hygienevorschriften. Ist kein Homeoffice möglich, kehren Sie zurück an Ihren Arbeitsplatz und halten Sie sich strikte an die Hygienevorschriften des BAG.</p> <p>Vollständig gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene (seit weniger als 6 Monaten) betrifft dies nicht; sie können weiterarbeiten.</p>

	<p>3. Ich habe keine Symptome, hatte aber engen Kontakt (mehr als 15 Min. mit weniger als 1,5 m Abstand ohne Schutz) mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person. Was soll ich tun?</p>	<p>Informieren Sie Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten. Sie arbeiten weiter, wenn möglich von zu Hause aus. Ist kein Homeoffice möglich, kehren Sie zurück an Ihren Arbeitsplatz und halten Sie sich strikte an die Hygienevorschriften des BAG. Rufen Sie die kantonale Hotline an (084 026 17 00), wenn Sie das Kantonsarztamt noch nicht kontaktiert hat. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten über die Anordnungen des Kantonsarztamts.</p> <p>Wird eine Quarantäne angeordnet, muss ein Nachweis für deren Notwendigkeit (Entscheid des Kantonsarztes) erbracht werden. Sie arbeiten im Homeoffice. Falls dies nicht möglich ist, wird Ihnen ein bezahlter Urlaub gewährt.</p> <p>Sind Sie über die SwissCovid-App über eine mögliche Ansteckung informiert worden, rufen Sie die Infoline SwissCovid an (die Nummer wird in der App angezeigt). Dort werden Sie über alles Weitere informiert. Beschliessen Sie von sich aus, zuhause zu bleiben, nachdem Sie über die App über eine mögliche Ansteckung informiert worden sind, erhalten Sie keinen Lohn. Nur eine von den zuständigen kantonalen Behörden angeordnete Quarantäne gibt Anspruch auf Lohnzahlung.</p> <p>Vollständig gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene (seit weniger als 6 Monaten) betrifft dies nicht; sie können weiterarbeiten.</p>
	<p>4. Ich hatte engen Kontakt mit einer unter Quarantäne stehenden Person oder lebe mit einer solchen zusammen. Was soll ich tun?</p>	<p>Sie gehen weiter zur Arbeit und informieren Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten.</p> <p>Vollständig gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene (seit weniger als 6 Monaten) betrifft dies nicht; sie können weiterarbeiten.</p>
<p>Arbeitsverweigerung</p>	<p>5. Ich habe Angst, mich bei der Arbeit anzustecken. Kann ich mich weigern, zur Arbeit zu gehen? Erhalte ich in diesem Fall Lohn?</p>	<p>Solange die Behörden keine spezifischen Anweisungen erlassen, wird die Arbeitsverweigerung als unbegründet betrachtet. Sie erhalten keinen Lohn.</p>
<p>Kinderbetreuung</p>	<p>6. Mein Kind ist krank (Ansteckung mit COVID-19 oder mit Symptomen). Kann ich zu Hause</p>	<p>Ist Ihr Kind positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind Sie weder geimpft noch genesen (seit weniger als 6 Monaten), so sind Sie in der Situation wie in Punkt 3 beschrieben und müssen sich entsprechend der vom Kantonsarztamt angeordneten Massnahme in Quarantäne begeben.</p>

	bleiben, um es zu betreuen?	<p>Wird vom Kantonsarzt keine Quarantäne angeordnet, weil Sie geimpft oder genesen sind, so können Sie bezahlten Urlaub nach den Voraussetzungen von Artikel 67 Abs. 1 Bst. h StPR beantragen (5 Tage pro Jahr).</p> <p>Hat Ihr Kind nur COVID-19-Symptome, so arbeiten Sie weiter oder beantragen bezahlten Urlaub zu den Konditionen nach Artikel 67 Abs. 1 Bst. h StPR (5 Tage pro Jahr).</p>
	7. Mein Kind wurde auf Anordnung des Kantonsarztamtes unter Quarantäne gestellt (da es engen Kontakt mit einer infizierten Person hatte), kann ich zu Hause bleiben, um es zu betreuen?	Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist, können Sie zu Hause bleiben und leisten Telearbeit. Ist dies nicht möglich und kann keine andere Betreuung (Partner/in, vom Staat bezahlter Rotkäppchen-Dienst, usw.) gewährleistet werden, so gewährt Ihnen Ihr Vorgesetzter/Ihre Vorgesetzte einen bezahlten Kurzurlaub ab Beginn der Massnahme (Art. 68 StPR). Dieser bezahlte Urlaub beträgt maximal 5 Tage und wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gewährt.
	8. Die Klasse meines Kindes wurde auf Anordnung des Kantonsarztamtes unter Quarantäne gestellt, kann ich zu Hause bleiben, um es zu betreuen?	Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist, können Sie zu Hause bleiben und leisten Telearbeit. Ist dies nicht möglich und kann keine andere Betreuung (Partner/in, vom Staat bezahlter Rotkäppchen-Dienst, usw.) gewährleistet werden, so gewährt Ihnen Ihr Vorgesetzter/Ihre Vorgesetzte einen bezahlten Kurzurlaub ab Beginn der Massnahme (Art. 68 StPR). Dieser bezahlte Urlaub beträgt maximal 5 Tage und wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gewährt.
Ferien	9. Ich bin in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko gereist. Muss ich bei meiner Rückkehr in Quarantäne? Werde ich in dieser Zeit bezahlt?	<p>Sind Sie vollständig gegen COVID-19 geimpft oder genesen (seit weniger als 6 Monaten), so sind Sie von der Reisequarantäne befreit und können ganz normal wieder arbeiten (ausser bei Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko oder der Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufs aufgrund einer Coronavirusmutation, s. Liste des BAG).</p> <p>Ist dieses Land vom Bund als Risikoland eingestuft worden (s. Liste des BAG) und sind Sie weder geimpft noch genesen, müssen Sie sich zwingend in Quarantäne begeben, andernfalls können Sie mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Franken gebüsst werden. Informieren Sie Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten somit möglichst vor der Abreise in ein solches Land. Während der Dauer der Quarantäne besteht kein Gehaltsanspruch. Für die ausgefallenen Arbeitstage müssen Sie somit restliche</p>

		<p>Ferientage oder Bonus/Malusstunden oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen. Wenn Sie im Homeoffice arbeiten können, zählt dies als Arbeitszeit. Das Vorgehen ist auf folgender Internetseite des Kantons beschrieben: https://www.fr.ch/de/covid19/news/covid-19-reiserueckkehr-und-einreise-in-die-schweiz . Das vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantäneattest muss der/dem Vorgesetzten als Nachweis für die Quarantäneanordnung zugestellt werden.</p>
	<p>10. Was geschieht, wenn das Land, in das ich gereist bin, während meines Aufenthalts dort als Risikoland eingestuft worden ist?</p>	<p>Wird das Reiseland während Ihres Aufenthalts als Risikoland eingestuft (s. Liste des BAG), so müssen Sie sich bei Ihrer Rückkehr in Quarantäne begeben. Das Vorgehen ist auf folgender Internetseite des Kantons beschrieben: https://www.fr.ch/de/covid19/news/covid-19-reiserueckkehr-und-einreise-in-die-schweiz</p> <p>Sie erhalten vom Kantonsarztamt ein Quarantäneattest, das Ihnen den Anspruch auf Lohnzahlung verleiht. Dieses Attest muss Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten als Nachweis der Quarantäneanordnung zugestellt werden.</p> <p>Vollständig gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene (seit weniger als 6 Monaten) sind von der Reisequarantäne befreit, ausser bei Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko oder der Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufs aufgrund einer Coronavirusmutation, s. Liste des BAG)</p>
	<p>11. Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, in bestimmte Gebiete zu reisen?</p>	<p>Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Ihre Ferienwahl nicht einschränken. Beachten Sie, dass Sie sich bei einer Reise in ein Risikoland gemäss Liste des Bundes (BAG) bei Ihrer Rückkehr wie in Punkt 9 beschrieben in Quarantäne begeben müssen.</p>
	<p>12. Muss ich meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten sagen, wohin ich in meinen Ferien reise?</p>	<p>Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Sie nicht verpflichten, Ihre Reisedestination bekannt zu geben. Beachten Sie, dass Sie sich bei einer Reise in ein Risikoland gemäss Liste des Bundes (BAG) bei Ihrer Rückkehr wie in Punkt 9 beschrieben in Quarantäne begeben müssen. Wenn Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten über Ihr Reiseziel informieren, ist ein besseres Absenzenmanagement möglich.</p>

	<p>13.Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, meine Ferien zu beziehen? Auch wenn ich meine Ferien bereits gebucht habe?</p>	<p>Ja. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann Ihre Vorgesetzte/ Ihr Vorgesetzter Ihre Anwesenheit im Büro verlangen, wenn dienstbetriebliche Bedürfnisse der Verwaltungseinheit dies erfordern. Allfällige Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.</p>
	<p>14.Ich bin während meines Aufenthalts im Ausland erkrankt. Die örtlichen Behörden haben mich für zwei Wochen in Quarantäne gesetzt. Kann ich diese Ferientage nachholen?</p>	<p>Krankheitstage - auch im Ausland - werden als krankheitsbedingte Abwesenheit angerechnet. Die Ferien werden aufgeschoben, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert (Art. 62 Abs. 2 StPR). Sie müssen möglichst umgehend Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten informieren und auch ein Arztzeugnis nachreichen.</p>
	<p>15.Ich bin während meiner Ferien in Quarantäne gesetzt worden. Kann ich diese Ferien nachholen?</p>	<p>Die Ferientage, die mit der Quarantäne zusammenfallen, können unter folgenden Bedingungen nachgeholt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Quarantäne wurde vom Kantonsarzt angeordnet (der Nachweis muss Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten übergeben werden); 2. Sie haben Ihre oder Ihren Vorgesetzten unverzüglich über die Situation benachrichtigt; 3. Sie leisten Homeoffice (lehnen Sie dies ab, werden die Ferien nicht verschoben und gelten als bezogen). <p>Ist Homeoffice nicht möglich, wird Ihnen ein Quarantäne-Urlaub gewährt und die Ferien werden auf einen späteren, mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten zu vereinbarenden Zeitpunkt verschoben.</p>
	<p>16.Ich kann am Ende meiner Ferien nicht an meinen Arbeitsplatz zurückkehren (geschlossene Grenzen, Einschränkungen im Flugverkehr usw.). Erhalte ich in diesem Fall meinen Lohn?</p>	<p>Dabei handelt es sich um höhere Gewalt. Wie bei jedem anderen Vorfall, der während der Ferien geschehen kann, haftet der Arbeitgeber nicht. Folglich müssen die verpassten Arbeitstage auf die Ferien angerechnet, mit dem positiven Saldo oder Überstunden kompensiert oder als unbezahlter Urlaub bezogen werden.</p>

<p>Besonders gefährdete Personen</p>	<p>17.Ich gelte gemäss BAG als besonders gefährdete Person. Darf ich zu Hause bleiben?</p>	<p>Nein, nicht von sich aus. Sie müssen Ihre Situation als besonders gefährdete Person mit einer persönlichen Erklärung bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten geltend machen. Sie müssen ausserdem ein Arzteugnis vorlegen, das attestiert, dass Sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sie arbeiten von zu Hause aus (Homeoffice). Kann die Arbeit aufgrund der Art der Tätigkeit nur am üblichen Arbeitsort erledigt werden, so müssen die Amtsvorsteher/innen organisatorische und technische Massnahmen ergreifen, mit denen sich die Einhaltung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Distanzregeln gewährleisten lässt. Ist dies nicht möglich, beurlaubt Sie der Arbeitgeber Staat und bezahlt den Lohn weiter. Er kann von Ihnen die Vorlage eines Arzteugnisses verlangen. Belegt dieses, dass Sie trotz der getroffenen Massnahmen nicht arbeiten können, gilt Ihre Abwesenheit als Urlaub. Attestiert Ihnen das Arzteugnis eine Arbeitsunfähigkeit, zählen die Abwesenheitstage zu den 365 Tagen Lohnanspruch.</p> <p>Besonders gefährdete Personen (die unter gewissen Krankheiten leiden gemäss Anhang 7 der COVID-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020; SR 818.101.24), die sich gegen COVID-19 impfen lassen können, gelten nicht mehr als besonders gefährdet.</p>
	<p>18.Ich lebe mit einer besonders gefährdeten Person zusammen. Kann ich mich weigern, zur Arbeit zu gehen?</p>	<p>Da Sie selber nicht als besonders gefährdet gelten, müssen Sie an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren, wenn Sie nicht im Homeoffice arbeiten können.</p>
<p>Überstundenarbeit</p>	<p>19.Aufgrund der zusätzlichen Arbeitslast durch das Coronavirus will meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter, dass ich Überstunden leiste. Darf sie/er das verlangen?</p>	<p>Ihre Vorgesetzte/Ihr Vorgesetzter darf Überstunden anordnen, wenn in der Dienststelle ausserordentliche Mehrarbeit oder dringende Arbeit anfällt.</p>
<p>Blockzeiten</p>	<p>20.Kann ich weiter ausserhalb der Blockzeiten arbeiten?</p>	<p>Die Blockzeiten bleiben weiterhin aufgehoben, ob Sie im Homeoffice oder vor Ort arbeiten. Damit können Sie ihren Arbeitstag so organisieren, dass Dienstbetrieb und Arbeitsabläufe gewährleistet sind.</p>

	<p>21.Die Blockzeiten wurden aufgehoben. Wie wird meine Abwesenheit für den Arztbesuch verbucht?</p>	<p>Die Aufhebung der Blockzeiten wurde eingeführt, damit die Mitarbeitenden ihren Arbeitsweg zeitlich flexibler gestalten und den öffentlichen Verkehr zu Stosszeiten vermeiden können. Wie üblich zählen einzig Arztbesuche während der normalen Blockzeit als Arbeitszeit.</p>
<p>Homeoffice / mobile Arbeit</p>	<p>22.Darf ich während der Coronakrise im Homeoffice arbeiten?</p>	<p>Homeoffice ist nicht mehr obligatorisch, wird aber weiterhin empfohlen. Es ist Sache der Dienstchefin oder des Dienstchefs, im Einvernehmen mit der betreffenden Direktion den maximalen Homeoffice-Anteil für das jeweilige Personal festzulegen.</p>
	<p>23.Ich arbeite im Homeoffice. Kann ich länger arbeiten als meine normale tägliche Arbeitszeit?</p>	<p>Ja, wenn die Bedürfnisse Ihrer Verwaltungseinheit dies erfordern und mit Einwilligung Ihrer/Ihres Vorgesetzten.</p>
	<p>24.Ich arbeite im Homeoffice und habe dadurch Mehrkosten (Anschaffung von Mobiliar usw.). Werden mir diese Kosten vergütet?</p>	<p>Nein, Sie haben keinen Anspruch auf Kostenrückerstattung, da es sich lediglich um eine vorübergehende Massnahme handelt. Es wird auch keine zusätzliche Hardware für das Homeoffice bereitgestellt. Falls Sie nicht über einen Laptop verfügen, kann eine Fernverbindung über einen PC eingerichtet werden (z.B. Citrix RDP). Sie sind für das Funktionieren der Hardware und der Internetverbindung verantwortlich. Für Netzwerkprobleme während der Telearbeit wird kein Support zugesichert.</p> <p>Mit Ausnahme der Laptops und der Headsets dürfen Sie keine Hardware vom angestammten Arbeitsplatz für die Telearbeit mitnehmen. Die Chefin oder der Chef Ihrer Verwaltungseinheit entscheidet über allfällige Ausnahmen.</p>
	<p>25.Gilt die Homeoffice-Pflicht auch für mich als Lernende/n?</p>	<p>Da sich Lernende und 3+1-Praktikantinnen und -Praktikanten in Ausbildung befinden und betreut und mit den für ihre Lehre/Ausbildung erforderlichen Aufgaben betraut werden müssen, arbeiten sie grundsätzlich am angestammten Arbeitsort.</p>
<p>Arbeit im Stundenlohn</p>	<p>26.Ich bin im Stundenlohn angestellt und kann aufgrund des Coronavirus gar nicht arbeiten. Werde ich trotzdem bezahlt?</p>	<p>Das hängt von Ihrem Arbeitsvertrag ab. Jeder Fall wird einzeln beurteilt. Grundsätzlich wird Lohn ausbezahlt, wenn vertraglich Stunden garantiert wurden oder wenn die zu leistenden Stunden mit der Verwaltungseinheit vereinbart wurden.</p>

Masken	27. Muss mir der Staat Masken zur Verfügung stellen, damit ich an meinem Arbeitsplatz sicher arbeiten kann?	Die allgemeine Maskenpflicht am Arbeitsplatz ist aufgehoben. Dort, wo weiterhin Maskenpflicht gilt (nach dem STOP-Prinzip), stellt der Arbeitgeber Staat auf Anfrage via die Direktionen Schutzmasken bereit.
	28. Wann muss ich eine Maske tragen?	Es besteht keine Maskenpflicht am Arbeitsplatz, ausser wenn der Sicherheitsabstand (1,5 Meter) oder andere Massnahmen nach dem STOP-Prinzip nicht eingehalten werden können. Bei Kontakt mit Personen von ausserhalb des Staates ist das Tragen einer Maske obligatorisch.
Arbeit am Schalter	29. Ich arbeite am Schalter. Welche Gesundheitsmassnahmen müssen eingehalten werden?	<p>Folgende hauptsächliche Gesundheitsmassnahmen müssen am Schalter eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Maskenpflicht sowohl für das Personal als auch für die Bürgerinnen und Bürger, selbst wenn eine Trennscheibe (Plexiglas, Glas) vorhanden ist; > Bereitstellen von Desinfektionsmittel für das Schalterpersonal und die Bürgerinnen/Bürger sowie Schalterreinigung nach jedem Kundenbesuch; > Lüften der Räume (mindestens je 3 x 10 Minuten vormittags und nachmittags).
Interne Sitzungen	30. Ist die Anzahl Sitzungsteilnehmer/innen begrenzt?	<p>Bei internen Sitzungen sind lediglich die Hygiene- und Verhaltensvorschriften (nach dem STOP-Prinzip) einzuhalten, insbesondere Sicherheitsabstand (1,5 Meter) oder Maskenpflicht.</p> <p>Bei Sitzungen mit Personen von ausserhalb des Staates ist das Tragen einer Maske obligatorisch.</p>
Covid-Zertifikat	31. Kann der Staat als Arbeitgeber von seinen Angestellten ein Covid-Zertifikat verlangen, um zur Arbeit zu erscheinen?	<p>Die neue Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes vom 8. September 2021 gibt Arbeitgebern die Möglichkeit, von ihren Angestellten ein Covid-Zertifikat zu verlangen (Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes).</p> <p>Der Staatsrat sieht aktuell keine generelle Anwendung dieses Prinzips am Arbeitsplatz vor. Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden richtet sich weiterhin nach den Vorschriften von Art. 7 der Richtlinien vom 21. September 2021 über die während des Coronazeit von den Reglementen bezüglich des Staatspersonals abweichenden Bestimmungen.</p> <p>Sonderregelungen mit Ausnahmen sind möglich (z.B. im Spitalbereich).</p>

<p>Veranstaltungen</p>	<p>32. Welche Gesundheitsvorschriften gelten für Veranstaltungen, die vom Arbeitgeber Staat mit externen Personen in Innenräumen organisiert werden?</p>	<p>Wenn eine Veranstaltung vom Arbeitgeber Staat organisiert wird und in Innenräumen des Staates stattfindet (z.B. Tag der offenen Tür, Vereidigungszeremonie usw.), in Anwesenheit von Personen von ausserhalb des Staates, so ist ein Covid-Zertifikat erforderlich.</p> <p>Wenn die Teilnahme von Staatspersonal an der Veranstaltung obligatorisch ist, so trägt der Arbeitgeber Staat bis zum 31. Dezember 2021 die Kosten für den Antigen-Schnelltest für nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen. Die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.</p> <p>Ist die Teilnahme nicht obligatorisch, so gehen die Kosten des Tests zu Lasten der betreffenden Person, und die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit..</p>
<p>Privat organisierte Festanlässe in Räumlichkeiten des Staates</p>	<p>33. Ich möchte einen Festanlass (Apero, Essen usw.) in den Räumlichkeiten des Staates organisieren. Darf ich das?</p>	<p>Ja, aber das Covid-Zertifikat ist obligatorisch bei Festanlässen (Aperos, Essen usw.), die in Räumlichkeiten des Staates von Privatpersonen organisiert werden. Die Kosten des Tests gehen zu Lasten der betreffenden Person, und die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.</p>
<p>Vom Arbeitgeber Staat organisierte Festanlässe in Räumlichkeiten des Staates</p>	<p>34. Welche Regeln gelten, wenn eine Verwaltungseinheit einen Festanlass (Apero, Essen usw.) in Räumlichkeiten des Staates organisieren möchte?</p>	<p>Festanlässe (Aperos, Essen usw.), die vom Arbeitgeber Staat organisiert werden, gelten als nicht-obligatorisch, und es muss ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden. In diesen Fällen geht der Test zu Lasten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, und die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.</p>
<p>Covid-Test</p>	<p>35. Wer trägt die Kosten für den Covid-Test?</p>	<p>Ist Aussendienst oder die Teilnahme an einer auswärtigen Sitzung (ausserhalb des Arbeitsplatzes), an einer Veranstaltung oder an einem Festanlass obligatorisch und muss ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden, so trägt der Arbeitgeber Staat bis zum 31. Dezember 2021 die Kosten für den Covid-Antigentest seines nicht-genesenen und ungeimpften Personals. Die Kostenübernahme erfolgt über die Spesenabrechnung der jeweiligen Verwaltungseinheit. Wird der Covid-Test länger als 24 Stunden benötigt, werden die Kosten des PCR-Tests vom Arbeitgeber Staat übernommen. Die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.</p> <p>Bei nicht obligatorischer Teilnahme gehen die Kosten zu Lasten des Mitarbeiters oder der</p>

		Mitarbeiterin, und die für den Test aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.
Impfung	36. Ich bin geimpft und/oder von COVID-19 genesen. Gelten für mich immer noch die gleichen Schutzmassnahmen?	Derzeit wird an allen vom BAG angeordneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz festgehalten, ob Sie geimpft oder genesen sind. Sie sind lediglich von der Kontakt- und der Reisequarantäne befreit.
	37. Kann ich die Zeit für die Impfung als Arbeitszeit anrechnen lassen?	Sie sollten den Impftermin möglichst ausserhalb Ihrer Arbeitszeit legen lassen. Ist dies nicht möglich, so wird die Zeit für die Impfung als Arbeitszeit angerechnet, wie jeder andere Arzttermin (in der Blockzeit von 08.30-11.00 Uhr und 14.00-16.30 Uhr).
STOP-Prinzip	38. Was ist das STOP-Prinzip?	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Angestellten zu sorgen. Er trifft seine Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip: Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung. Der Sicherheitsabstand gehört zu diesen Massnahmen und ist vom BAG zu einer der wichtigsten Pandemie-Massnahmen erklärt worden. Der Arbeitgeber ist darüber hinaus verpflichtet, weitere Massnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken. (Merkblatt des SECO: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html)

Mehr zum Coronavirus finden Sie auf der Website des Staates Freiburg (<https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>) und auf der Website des BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>)